jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/4/12 14Os36/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.04.1989

Norm

StPO §68 Abs1 Z3

Rechtssatz

Nach § 68 Abs 1 Z 3 StPO besteht ein Ausschließungsgrund nur dann, wenn der Richter aus dem Freispruch oder aus der Verurteilung des Beschuldigten Nutzen oder Schaden zu erwarten hat, sich also aus dem Inhalt der Entscheidung solche Auswirkungen auf den Richter ableiten lassen.

Entscheidungstexte

- 14 Os 36/89
  Entscheidungstext OGH 12.04.1989 14 Os 36/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0097295

Dokumentnummer

JJR_19890412_OGH0002_0140OS00036_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at